

Entwässerungsbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0941/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0205/21 - Abwasserbeseitigungskonzept 2020 der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

In der DS 2542/20 wurden mit den Beschlussvorschlägen 01 und 02 bereits vergleichbare Vorschläge für eine städtische Förderung von biologischen Kleinkläranlagen gemacht. Die Beschlussvorschläge unterscheiden sich hierzu lediglich in der Ergänzung in der aktuellen DS 0941/21 im Satz 1 "...usw., *sofern bis zum Ablauf dieses Abwasserbeseitigungskonzepts kein Anschluss vorgesehen ist*, wie folgt: ". Die DS 2542/20 wurde in der Vorberatung im Werkausschuss Entwässerungsbetrieb am 19.04.2021 u. a. mit dem Ergebnis diskutiert, dass mit der DS 0720/21 ein Antrag zu DS 2542/20 gestellt wurde. In der DS 0720/21 sind die Beschlusspunkte 01 und 02, die die Förderung der KKA in der DS 2542/20 betroffen haben, gestrichen worden.

Diese Streichung der Beschlusspunkte 01 und 02 entsprach auch der Stellungnahme der Verwaltung zur DS 2542/20. Wie bereits in der Stellungnahme zur DS 2542/20 begründet, ist aus Sicht der Verwaltung auch die in der vorliegenden DS 0941/21 vorgeschlagene Förderung somit aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Fördermittel müssten durch den Haushalt der Stadt bereitgestellt werden, da dies aus den Abwassergebühren nicht zulässig ist. Je nach Umfang der betroffenen ABK Maßnahmen, die wegen fehlender Straßenbaumittel verschoben werden müssten, kann sich eine erhebliche Anzahl von Grundstücken und damit eine entsprechend große Fördersumme mit entsprechendem Verwaltungsaufwand ergeben.

Die Stadt Erfurt steht vor enormen finanziellen Herausforderungen. Derzeitig liegt kein bestätigter Haushaltsplan für 2021 ff vor. Für zusätzliche Maßnahmen, Projekte oder die Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Auf § 61 ThürKO wird verwiesen.

Die investive Förderung von Kleinkläranlage mit vollbiologischer Reinigungsstufe stellt eine weitere Erhöhung der freiwilligen Leistung der Stadt Erfurt dar, die unter den gegenwärtigen finanziellen Gegebenheiten jedoch nicht finanzierbar ist.

Die Landeshauptstadt Erfurt hat zur Abmilderung der finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer mit abflusslosen Gruben bereits eine Förderrichtlinie erlassen – "Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt". Es werden hier jährlich ca. 100,0 TEUR – 125,0 TEUR im städtischen Haushalt bereitgestellt und ausgezahlt.

Aus den o.g. Gründen ist eine Erweiterung der Maßnahmen im Vermögenshaushalt finanziell

nicht gedeckt und somit nicht möglich.

- Die beabsichtigte Förderung durch die Stadt für Grundstücke, die nach ABK nicht dauerhaft vom Anschluss ausgeschlossen sind, würde fast nur für die Ertüchtigung von Bestandsanlagen wirksam werden, die dennoch zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt werden.
Diese zumeist Mehrkammerabsetz- oder -ausfallgruben wurden bisher unter der Maßgabe des Kanalanschlusses in absehbarer Zeit wasserrechtlich geduldet.
Auch wenn eine Förderung bei Umrüstung oder Neubau die betroffenen Grundstückseigentümer hinsichtlich der Investition entlastet, entstehen für die Betroffenen deutlich erhöhte Betriebskosten (maßgeblich sind die Wartung 2/a durch vertraglich zu bindende externe Stellen und der Betriebsstrom, u.U. kommt es im Einzelfall zu einer erhöhten Schlammabfuhr). Daher ist trotz Investitionsförderung davon auszugehen, dass die Betreiber der Bestandsanlagen auf diesen Bestand so lange als möglich verharren. Wenige Ausnahmen ergeben sich nur durch den altersbedingten Totalausfall, die einen Ersatz bedingt oder eine behördliche Anordnung bei besonderen wasserwirtschaftlichen Gründen.
Im Hinblick auf die aktuelle Fortschreibung des Thüringer Kleinkläranlagenerlasses (gültig ab 01.01.2021) ist unter Beachtung des Punktes 2.2 zudem davon auszugehen, dass Betreiber der Bestandsanlage die weitergehende Duldung bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage für sich einfordern und die Förderung nicht in Anspruch nehmen werden.
- Die Förderung des Umbaus von abflusslosen Sammelgruben ist in dieser Form ebenso nicht zu befürworten. Für Bereiche der Trinkwasserschutzzone der Stadt Erfurt sind vollbiologische KKA mit Versickerung oder Vorflutableitung wasserrechtlich nicht zulässig. Die Förderung kann hier nicht erfolgen, da ohnehin weiter über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden muss.
- Abflusslose Gruben von dauerbewohnten Grundstücken, die bereits durch die Härtefallregelung der Stadt entlastet werden, sind in der Unterhaltung nicht zwangsläufig teurer als vollbiologische KKA, so dass auch hier das Interesse zur Umrüstung auf Seiten der Betreiber nicht unbedingt gegeben ist.
Zudem ist im Hinblick auf die Ziele der WRRL eine abflusslose Sammelgrube im Vergleich zu einer vollbiologischen KKA vorteilhafter, da bei der abflusslosen Sammelgrube keine Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor) in das Grundwasser bzw. den Vorfluter eingeleitet werden. Die Förderung würde hier im Einzelfall mit Blick auf die WRRL sogar kontraproduktiv wirken.
- Ob eine vollbiologische KKA wasserrechtlich überhaupt zulässig ist, kann nur durch Einzelfallprüfung der unteren Wasserbehörde sicher geklärt werden. Somit kann ohne diese Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen Antragsstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis, keine sichere Aussage darüber getroffen werden, welche und wie viele Grundstücke ggf. gefördert werden können.

Fazit

Die Finanzierung der Fördermittel kann durch den Haushalt der Stadt aktuell nicht bereitgestellt werden. Zudem würde die vorgeschlagene Förderung unter den bisherigen Rahmenbedingungen die betroffenen Grundstückseigentümer nicht oder nur geringfügig entlasten, was eine geringe Bereitschaft der Betroffenen zur Umrüstung ihrer Anlagen vermuten lässt.

Seitens der Verwaltung kann nur empfohlen werden, den Ergänzungsantrag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Beschlusspunkte 03 und 04 sind ersatzlos zu streichen.

Anlagenverzeichnis

gez. Höfer

Unterschrift Amtsleitung

03.06.2021

Datum

